

Anlage zu TOP 19 Beschluss-Nr. 16/21

Siebente Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser ZWAB)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 151 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. S. 467), sowie den §§ 2, 4, 6, 7, 9, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende siebente Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 07. Mai 2014 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 09. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 9 wie folgt geändert:

Die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr beträgt im

a) Kalkulationskreis I	2,42 €/m ³
b) Kalkulationskreis II	2,57 €/m ³
c) Kalkulationskreis III	3,72 €/m ³
d) Kalkulationskreis IV	2,12 €/m ³

2. § 13 wie folgt geändert:

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung grundsteuerpflichtig ist oder Schuldner der Grundsteuer sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Neben den Gebührenschuldnern nach Absatz 1 sind auch sonstige Nutzungsberechtigte wie Mieter, Pächter und dinglich Wohnberechtigte Gebührensschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem ZWAB unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner gleichermaßen verpflichtet. Fällt der Wechsel in einen laufenden Monat, so ist für die in diesem Monat

erhobene Grundgebühr der neue Rechtsinhaber gebührenpflichtig, wenn der Wechsel bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Der vorhergehende Rechtsinhaber ist gebührenpflichtig, wenn die Rechtsänderung nach dem 15. des Monats erfolgt. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

- (4) Bei den Gebühren nach § 12 dieser Satzung handelt es sich um grundstücksbezogene Gebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

3. § 14 wie folgt geändert:

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, bei Anschluss bis zum 15. des Monats ab dem laufenden Monat und bei Anschluss nach dem 15. für den folgenden Monat.
- (3) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme.
- (4) Die Gebührenpflicht erlischt bei der Stilllegung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Die Stilllegung/Beseitigung des Grundstücksanschlusses erfolgt in der Regel auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstig dinglich Berechtigten. Erfolgt die Stilllegung bzw. Rückbau bis einschließlich 15. des Monats, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Vormonats. Bei Stilllegung bzw. Rückbau nach dem 15. des Monats erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des laufenden Monats.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr für Inhaltsstoffe aus Grundstückskläranlagen, die Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben, die Sondergebühr für überlange Schlauchlängen sowie die Sondergebühr für Leerfahrten entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgte.

4. § 15 wie folgt geändert:

§ 15

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren nach § 12 erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gebühren verbunden werden kann. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
- (2) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld, für die Grundgebühr und die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr, werden von Beginn des Erhebungszeitraumes an

Vorauszahlungen in Form von monatlichen Abschlägen verlangt. Die Fälligkeiten werden im Gebührenbescheid des Vorjahres zum jeweils 15. des Kalendermonats für das laufende Kalenderjahr festgesetzt, und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid festgesetzt wird.

- (3) Die Vorauszahlungen für die Gebühr werden nach der Menge des vom Grundstück im vergangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers auf Basis des Trinkwasserverbrauchs berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Neuveranlagung werden die Gebühren für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte auf künftige monatliche Abschläge gleichmäßig aufgeteilt.

5. eingefügt wird ein neuer § 17 a

§ 17a Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Gebühren/Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren/Erstattung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAB zulässig. Der ZWAB darf sich diese Daten von den genannten Behörden und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- 2) Der ZWAB ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und der Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- 3) Soweit sich der ZWAB eines Dritten bedient, ist er berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebühren/Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren/Erstattung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- 4) Der ZWAB ist befugt, auf der Grundlage von Angaben des Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2022 in Kraft.

Diedrichshagen, den 16.12.2021



Vogt
Verbandsvorsteher

Siegel



Die siebente Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser ZWAB) wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 16.12.2021 angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 16.12.2021



Vogt
Verbandsvorsteher

Siegel

